

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 24. Juni 2020

Nr. 31/2020

---

## Inhalt:

**Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den**

**Masterstudiengang  
Psychologie**

**der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

**Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
Masterstudiengang  
Psychologie  
der Fakultät II –  
Bildung · Architektur · Künste  
der  
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 9/2009), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 23. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 30/2020) geändert worden ist, hat die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste die nachfolgende Satzung erlassen:

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

§ 2 Beurteilungskriterien

§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren

§ 4 Auswahlentscheidung und Zulassung

§ 5 Studienort- oder Studiengangwechsel

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie  
an der Universität Siegen

Anlage 1

Anlage 2

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

Der Masterstudiengang „Psychologie“ der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangwechslerinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

## **§ 2**

### **Beurteilungskriterien**

Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- a) Grad der Qualifikation, d.h. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses (max. 80 Punkte gemäß Anlage 1) und
- b) gewichtete Anzahl an erworbenen Leistungspunkten in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) während des Bachelorstudiums (max. 20 Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2).

## **§ 3**

### **Bewerbung und Auswahlverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Masterstudiengang „Psychologie“ für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen sind über das Online-Portal unisono der Universität Siegen und zusätzlich schriftlich einzureichen.
- (2) Der schriftlichen Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
  - a) Vollständig ausgefülltes Formblatt und
  - b) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis).
- (3) Soweit die Bewerbung um einen Studienplatz auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums erfolgt, kann in Ausnahmefällen gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG NRW anstelle des Abschlusszeugnisses ein aktueller Notenauszug der schriftlichen Bewerbung beigefügt werden. Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September nachreichen.

## **§ 4**

### **Auswahlentscheidung und Zulassung**

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus den in §2 genannten Kriterien zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:  
Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2.
- (3) Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste schriftlich mit (Ergebnismitteilung).
- (4) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Absatz 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb

der Annahmefrist sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.

- (5) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge für den Studiengang zugelassen werden konnten, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne erneute Durchführung des Auswahlverfahrens zugelassen werden, sofern die erneute Bewerbung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit den im ersten Verfahren ermittelten Gesamtpunkten in die neue Rangliste aufgenommen.
- (7) Die Bewerbungsunterlagen und eventuell gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach § 4 der Fachprüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen) betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

## **§ 5**

### **Studienort- oder Studiengangwechsel**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Masterstudiengang der Psychologie studiert haben und die an die Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 5. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

## **Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Siegen**

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Punkten für die Anteile in den psychologischen Grundlagenmodulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) (Creditgewichtpunkte), erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:

Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2

### **Anlage 1**

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

<b>Grad der Qualifikation</b>	<b>Notenpunkte</b>
1.0	80
1.1	79
1.2	78
1.3	77
1.4	76
1.5	75
1.6	74
1.7	73
1.8	72
1.9	71
2.0	70
2.1	69
2.2	68
2.3	67
2.4	66
2.5	65

## Anlage 2

Die Creditgewichtpunkte ergeben sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) gemäß der nachfolgenden Tabelle:

<b>Anzahl der Leistungspunkte</b>	<b>Creditgewichtpunkte</b>
≥ 54	20
53	18
52	16
51	14
50	12
49	10
48	8
47	6
46	4
45	2
0-44	1